Recht & Patente

EUROPA

Änderungen des EPÜ in der Praxis

Dr. Ute Kilger & Dr. Christian Kilger, Berlin
Patentanwälte Vossius & Partner

Das EPÜ 2000 tritt am 13. Dezember 2007 in Kraft, das ist gewiss. Tritt das Londoner Übereinkommen Anfang nächsten Jahres auch in Kraft, dann ändert sich plötzlich vieles im Europäischen Patentrecht. Was dies für den Patentanmelder bedeutet, ist Gegenstand des folgenden Artikels. Das bestehende „Gesetzeswerk", das sogenannte Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), das aus Artikeln und Regeln besteht und durch Rechtsprechung ergänzt wird, wurde im November 2000 auf einer diplomatischen Konferenz umfassend revidiert. Nun tritt das neue EPÜ am 13. Dezember 2007 in Kraft. Es wurde bisher (nur) von 24 Mitgliedsstaaten ratifiziert. Zu den Staaten, die das neue EPÜ nicht ratifiziert haben und anschließend dem Europäischen Patentübereinkommen nicht mehr angehören, zählen interessanterweise Frankreich, Italien und Deutschland. Es ist jedoch (hoffentlich) nicht anzunehmen, dass dies so bleibt. Ziel der Revision war die Steigerung der Effizienz des europäischen Patentsystems, Flexibilisierung, Deregulierung und Anpassung an bestehende Abkommen wie TRIPS und PLT 2000, sowie eine erhöhte Nutzerfreundlichkeit.

Europäisches Patentamt in München

Zentrales Beschränkungs- und Widerrufsverfahren

Mit dem EPÜ 2000 wird ein zentrales Beschränkungs- und Widerrufsverfahren eingeführt. Dieses gibt dem Patentinhaber die Möglichkeit, sein eigenes Schutzrecht zu beschränken oder zu widerrufen. Wozu soll das gut sein? Hier ein Beispiel: Ein Patentinhaber möchte einen Mitbewerber aus einem Patent verklagen. Er hat jedoch kürzlich erst den relevanten Stand der Technik entdeckt und weiß nun, dass sein Patentanspruch nicht über die gesamte Breite neu ist. Er müsste seinen Patentanspruch auf das neue, nicht vom Stand der Technik getroffene beschränken, um ein rechtsbeständiges Patent zu besitzen. Nun könnte man sagen, in der zu erwartenden Nichtigkeitsklage wäre das Patent auch beschränkt worden. Problem hierbei: Verklagt er ohne Beschränkung den vermeintlichen Verletzer, so stärkt dies dessen Position, zumal er in der Regel mit einer Nichtigkeitsklage antwortet, um das Patent seines Gegners zu vernichten. Nun sind dem vermeintlichen Verletzer wunderbare Waffen in die Hand gegeben. Stichwort: neuheitsschädlicher Stand der Technik. Im Verletzungsfall wird der vermeintliche Verletzer Aussetzung des Verletzungsverfahrens beim Landgericht beantragen, und in der Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht wird er Neuheitsangriffe gegen das Patent vorbringen. Der Kläger wünscht sich also idealerweise ein „makelloses" Patent. Mit dem EPÜ 2000 kann der Patentinhaber nun erst sein Patent „reparieren". Ein anderes Beispiel ist das „berüchtigte" Edinburgh-Patent, in dem der Anspruch auf „animal transgenic stem cells including embryonic stem cells" enthalten war. Es wurde heiß diskutiert, ob das englische Wort „animal stem cells" auch menschliche und somit auch menschliche embryonale Stammzellen und ihre Veränderung oder Verwendung umfasst. Letztere sollten nicht patentierbar sein. Nehmen wir also an, dass dem Prüfer bei der Erteilung ein Fehler passiert ist, weil menschliche embryonale Stammzellen vom Patentanspruch umfasst waren. Nun wäre es das einfachste gewesen, wenn der Patentinhaber nach Entdeckung des Fehlers sein defektes Patent hätte reparieren können. Stattdessen waren dem Patentinhaber die Hände gebunden. Auch das Amt hatte keine Möglichkeit, den Fehler zu revidieren. Resultat: Ein spektakuläres Einspruchsverfahren, das von politischen Gruppen verwendet wurde, um die Frage der Stammzellforschung zu diskutieren. In Zukunft könnte der Patentinhaber ein Beschränkungsverfahren durchführen und das Wort „non-human" einführen und somit den eigenen Anspruch beschränken.

Patentierbarkeit

Durch das EPÜ 2000 wird der Schutz für medizinische Indikationen gestärkt, und zwar durch

die Einführung des zweckgebundenen Stoffschutzes für medizinische Indikationen. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt: Natürlich wird es den absoluten Stoffschutz für Stoffe in der medizinischen Anwendung weiterhin geben. Das heißt, wenn ein gänzlich neuer Stoff gefunden wird, der als Medikament gegen Krankheit X geeignet ist, dann wird dieser Stoff *per se* für alle Verwendungen, inklusive nichtmedizinischer Verwendungen geschützt werden können. Den zweckgebundenen Stoffschutz für medizinische Indikationen wird es zusätzlich zum absoluten geben. Nehmen wir an, Stoff X war schon bekannt als Medikament gegen Krankheit X. Nun wird gefunden, dass sich dieser Stoff auch als Medikament gegen Krankheit Y eignet. Bisher konnte man, da therapeutische Verfahren von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind, lediglich folgenden Anspruch erteilt bekommen: „Verwendung des Stoffes X für die Herstellung eines Medikaments für die therapeutische Anwendung gegen Krankheit Y". Bei der Durchsetzung dieses Anspruches gegen einen Dritten vor Gericht, der trotz Patent dieses Medikament für die Therapie der Krankheit Y verkaufte, bekam der Patentinhaber in einigen Ländern Europas – unter anderem Frankreich – erhebliche Probleme. Nach dem EPÜ 2000 bekommt der Patentinhaber nun Schutz für „Stoff X für die Behandlung der Krankheit Y". Es ist zu erwarten, dass sich ein solch klarer Stoffanspruch leichter durchsetzen lassen wird und in allen europäischen Ländern anerkannt wird. Merke: Eine neue Indikation für einen alten Stoff gewährt nun zweckgebundenen Stoffschutz.

Weiterbehandlung

Durch das Versäumen von Fristen kann eine Anmeldung „untergehen". Die Wiederbelebung ist prinzipiell durch zwei Verfahren möglich, die Weiterbehandlung und die Wiedereinsetzung. Die Weiterbehandlung ist relativ unkompliziert, man holt die versäumte Handlung nach, zahlt ein wenig Geld und schreibt, dass man die Weiterbehandlung beantragt. Leider war die Weiterbehandlung bisher nur für wenige Arten von Fristen zugänglich. Nun ist die Weiterbehandlung auf viele wichtige Fristen ausgedehnt worden und erleichtert dem Anmelder, seine Anmeldung wiederzubeleben. Die Wiedereinsetzung zu erreichen, ist allerdings schwierig. Eidesstattliche Erklärungen von Patentanwaltsgehilfen, dass sie trotz jahrelanger Erfahrung und guter Ausbildung und Überwachung durch den Patentanwalt die Frist versäumten, sind einzureichen und selbst das führt nicht immer zum Erfolg.Merke: Es empfiehlt sich, trotz der Möglichkeit der Weiterbehandlung keine Frist zu versäumen, da die Weiterbehandlung Geld kostet. Zusätzlich soll es möglich werden, ein Jahr nach Einreichung einer Erstanmeldung, beispielsweise in Deutschland oder in Europa unter Inanspruchnahme des frühen ersten Prioritätsdatums eine weltweite Anmeldung nachzureichen. Hatte man bisher diese Frist versäumt, ging gar nichts mehr. Die Prioritätsfrist war die tödlichste der Fristen. Nun, nach dem neuen EPÜ 2000 ist immerhin eine Wiedereinsetzung (siehe oben) innerhalb einer Zweimonatsfrist möglich. Merke: Die Prioritätsfrist sollte auch nach dem EPÜ auf keinen Fall versäumt werden. Eine Wiedereinsetzung ist nicht einfach zu erreichen.

EU-Patent zum kleinen Preis

Eine europäische Patentanmeldung wird zentral durch ein Erteilungsverfahren am Europäischen Patentamt geprüft und dann erteilt, wenn es allen Kriterien der Patentierbarkeit entspricht. Sobald es erteilt ist, kann jedermann noch neun Monate nach Erteilung des Patentes zentral Einspruch einlegen. Nach dem abgeschlossenen Einspruchsverfahren beziehungsweise nach Erteilung – falls kein Einspruch eingelegt wurde – zerfällt das Patent in nationale Einzelpatente

– in einen deutschen Teil, einen französischen Teil, einen englischen Teil und so weiter. Momentan muss für jedes Land, in dem das Europäische Patent nationalisiert wird, eine Übersetzung angefertigt werden. Das ist überaus kostspielig. Malta wurde im März 2007 das 32. Mitgliedsland des Europäischen Patentübereinkommens. Wollte man also in allen zweiunddreißig europäischen Ländern ein Schutzrecht erhalten, so müsste das Patent in jede dieser Landessprachen übersetzt werden. Bei durchschnittlichen Kosten von rund 3.000 Euro für eine mitteldicke Patentanmeldung fielen bei 20 Staaten 60.000 Euro an. Das Londoner Übereinkommen ist ein auf Freiwilligkeit der Mitgliedsstaaten basierendes Übereinkommen, welches die Übersetzungserfordernisse für Patente erheblich erleichtert. Länder, die dieses Übereinkommen unterzeichnen, verlangen dann keine Übersetzung des gesamten Europäischen Patentes mehr. Lediglich die Ansprüche müssen noch in die Landessprache übersetzt werden. Eine Übersetzung der Beschreibung ist dann nicht mehr erforderlich. Dies wird die Übersetzungskosten erheblich reduzieren. Das Londoner Übereinkommen ist noch nicht in Kraft, obwohl es im Jahre 1999 beschlossen und im Jahre 2000 weiter verbessert wurde. Bis zum heutigen Tage haben folgende Staaten das Übereinkommen unterzeichnet: Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Schweiz, Island, Lettland, Liechtenstein, Monaco und Slowenien. Die Parlamente Schwedens und Dänemarks haben das Übereinkommen bereits ratifiziert. Somit wird das Londoner Übereinkommen voraussichtlich in Kürze in zwölf der zweiunddreißig Länder der Europäischen Patentorganisation in Kraft treten. Frankreich tat sich mit der Unterzeichnung jahrelang schwer. Im November 2007 soll darüber im Parlament abgestimmt werden. Falls die Ratifizierung dann Anfang nächsten Jahres in Frankreich erfolgen würde, wird drei Monate nach der Ratifizierung das Londoner Übereinkommen in Kraft treten. Bleibt zu hoffen, dass sich diesem Abkommen weitere Staaten anschließen.

Fazit

Hoffen wir, dass durch die beschriebenen und weiteren Änderungen, die das neue EPÜ 2000 mit sich bringt, das Verfahren effektiver, günstiger und flexibler wird. Dies ist speziell für mittelständische Patentanmelder wichtig, die nun die Einreichung einer Europäischen Anmeldung aus Kostengründen nicht mehr scheuen sollten. ■